



Steuerungsgremium

Protokoll Nr. 02/21

Sitzung vom Samstag, 27. Februar 2021, 09.00 – 12.00 Uhr

Video-Konferenz via TEAMS

Traktanden

	GNr.	Seite
1. Begrüssung und Genehmigung Traktandenliste	10	15
2. Protokoll der Sitzung 01/21 vom 30.01.2021, Genehmigung	11	15
3. Fortsetzung Detailberatung Organisationsreglement	12	15
4. Nächste Schritte; Stand vertiefte Abklärungen betr. Vermögensaus- scheidung (FV)	13	26
5. Verschiedenes	14	26

Anwesende

Präsidium (Nydegg)	Hans von Rütte
Vizepräsidium (Frieden)	Ernst Santschi
Heiliggeist	Barbara Zutter
Münster	Martin Trachsel
Johannes	Marco Ryter
Johannes	Gerold Steinmann
Paulus Doppelmandat	Beat Strasser
Paroisse française	Jean-Marc Burgunder
Paroisse française Stv.	Bernard Steck
Frieden	Ernst Santschi
Petrus Doppelmandat	Lorenz Hubacher
Markus	Kurt Zaugg
Matthäus	--
Bethlehem	Andreas Köhler-Andereggen
KKR	Konrad Sahlfeld (i.V. Präsident)
Projektleitung Vorsitz	vakant
Projektleitung / Sitzungsleitung	Gérard Caussignac
Projektleitung / Bümpliz	Miriam Albisetti
Projektleitung	Hans Roder
Vertreterin KMA, Kirchmeierin	Franziska Wirz
Vertreterin KMA, Kommunikation	--
Juristischer Fachexperte	Ueli Friederich
Moderation + Projektassistenz	Matthias Reitze

Gäste

Entschuldigt

Matthäus	Johannes Gieschen
KKR	Rudolf Beyeler

Protokoll

Protokollführung	Michèle Graf Heinzelmann
------------------	--------------------------

1. Begrüssung und Genehmigung Traktandenliste

10

Hans von Rütte begrüsst die Anwesenden zur 2. Sitzung des Jahres und informiert, dass die Sitzung für Protokollzwecke aufgezeichnet und zu gegebener Zeit wieder gelöscht wird. Es gibt keine Einwände.

Wortmeldungen erfolgen via Handzeichen oder Eingabe in den Chat.

Die Abstimmung erfolgt via Eingabe des «Handzeichens» im Chat.

2. Protokoll der Sitzung 01/21 vom 30.01.2021, Genehmigung

11

Die Fertigstellung des Protokolls der Sitzung vom 30. Januar 2021 hat sich aufgrund von Abwesenheiten und IT-Problemen im Zusammenhang mit der Migration verspätet. Der Versand erfolgte nach der Sitzungseinladung zum 27. Februar zusammen mit dem Meeting-Link.

Es gibt keine Bemerkungen bzw. Anträge auf Änderungen. Somit ist das Protokoll 1/21 genehmigt.

Herzlichen Dank an Michèle Graf Heinzelmänn für die Protokollführung.

3. Fortsetzung Detailberatung Organisationsreglement

12

Heute wird über das OgR beraten, es gib materiell einiges zu diskutieren.

Hans von Rütte bittet alle, sich so zu äussern, dass ein klarer Antrag auf dem Tisch liegt, so dass zwischen Antrags-Entwurf und beschlussfähigem Antrag eindeutig entschieden werden kann.

Hans von Rütte erteilt das Wort an Matthias Reitze für die Moderation.

Matthias Reitze dankt Hans von Rütte für die Eröffnung und das Wort. Die Sitzung ist bis 13 Uhr anberaumt, es wird aber angestrebt früher fertig zu sein. Eine Pause ist vorgesehen um 10.15 Uhr.

Die Diskussionsgrundlage ist die Tabelle mit den drei Spalten, welche den Teilnehmern vor der Sitzung zugestellt worden war.

Die Abstimmung erfolgt jeweils mit Hand erheben.

Es wird gebeten, die Mikrofone auszuschalten, wenn nichts gesagt wird.

Präambel

Wir steigen ein mit der Präambel mit dem ersten Punkt, den wir diskutieren. Die Anregungen kamen von den KGs Paulus und Matthäus. Von der KG Matthäus ist heute leider niemand anwesend.

Beat Strasser hat das Wort: Es geht darum, dem Ganzen mehr Bedeutung zu geben.

→ Dieser Diskussionspunkt wird ans Ende gestellt.

Artikel 1 – Umfangreiche Stellungnahme von der KG Paroisse:

Jean-Marc Burgunder: Es geht um Kenntnisnahme der Zweisprachigkeit auf allen Ebenen. Zweisprachige KG bedingt gewisse Ressourcen für die Pflege der Zweisprachigkeit. Wir kommen später mit einem Vorschlag für die Implementierung in der Botschaft.

→ Wir stellen jetzt keinen besonderen Antrag.

Artikel 3 - Aufbau und Zusammenwirken

Ordnungsantrag der KG Petrus (Barbara Preisig): Klärung der «Dienste»

Lorenz Hubacher: Es geht darum, dass die Begriffe «Dienste» und «Ämter» offenbar nicht korrekt zugeordnet werden und bitten deshalb um Durchsicht und Abklärung der Begrifflichkeiten zu gegebener Zeit. Es hat keine Eile.

Ueli Friederich: Verwendung des Begriffs «Dienste» als Oberbegriff. Dabei geht es einerseits um die drei kirchlichen Ämter per se und andererseits um Mitarbeiter der Verwaltung. Der Begriff «Amt» wird jedoch auch im «weltlichen» Kontext gebraucht. Zum Beispiel im Artikel 25 (Begriff Amtsdauer) wie auch der Begriff «Dienste» im Sinne von Anstellung. Er schlägt folgenden Anpassungen vor:

Art.3, Abs.4: statt «Die Organe, Ämter und die weiteren kirchlichen Dienste wirken zusammen» präzisierend: «Die Organe, kirchlichen Ämter und weiteren kirchlichen Dienste wirken zusammen.

Art.25 Titel: statt «Ausscheiden aus einem Organ oder einen Dienst» neu: Ausscheiden aus einem Organ oder einer Anstellung». In Abs.1 folglich: statt «Personen, die aus einem Organ oder aus dem Dienst der Kirchgemeinde ausscheiden, treten von allen Ämtern zurück...» neu: «Personen, die aus einem Organ oder aus einer Anstellung der Kirchgemeinde ausscheiden, treten von allen Funktionen zurück...»

Lorenz Hubacher möchte zu einem späteren Zeitpunkt darüber abstimmen, und vorgängig dies mit Barbara Preisig anschauen.

Diverse Wortmeldungen hierzu:

Konrad Sahlfeld: Es gibt viele «kirchliche» Formulierungen, er würde alles nochmals überprüfen.

Hans von Rütte: mit «Dienste» sind professionelle Fachleute gemeint; dann gibt es noch eine Untergruppe, die ein «Amt» im Sinne der drei Ämter der Kirchenordnung innehaben.

→ Antrag: Der Gebrauch dieser Terminologien in die redaktionelle Bereinigung nehmen und dann finalisieren.

Antrag aus der Vernehmlassungsantwort der Berufsgruppen für die Miterwähnung der «Berufsgruppen» neben den «Diensten».

Ueli Friederich, Erläuterung aus Synopse: Das wäre hier pleonastisch, wenn es aufgeführt würde.

► Abstimmung über den Antrag der PL «keine Anpassung»:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Artikel 6 - Aufgabenplanung

Hier gibt es diverse Anträge:

KG Bethlehem:

Antrag auf explizite Erwähnung «Kirchenkreise mehr einbeziehen» und «Vorschlagsrecht»
Andreas Köhler: Die Subsidiarität sollte gewährleistet werden, und zwar von unten nach oben.

► Abstimmung Antrag PL auf «keine Anpassung»:
Annahme: 10
Ablehnung: 2

KG Heiliggeist:

«Einberufung Planungskonferenz».
Dies wird im Artikel 70 behandelt und dorthin verschoben.

Mitarbeitende Paulus

«Der KGR soll keine operative Planung machen.»

Beat Strasser: Es gab eine Stellungnahme des mitarbeitenden Teams – er kann nichts weiter dazu sagen.

Ueli Friederich: Es braucht keine weiteren Erläuterungen dazu.

► Abstimmung Antrag der PL auf «keine Anpassung»:

Annahme: 12

Ablehnung: 0

Anträge der Berufsgruppen und von Privaten:

«Nennung von Ämtern und Berufsgruppen». Es geht um Ausweitung des Einbezugs.

Ueli Friedrich: Die Berufsgruppen sind unter «kirchliche Dienste» mitinbegriffen, sie sind im Absatz 2 erwähnt. Es braucht keine Anpassung.

► Abstimmung Antrag auf «keine Anpassung»:

Annahme: 12

Ablehnung: 0

«Kann-Formel» beim Einbezug Dritter:

Es wird postuliert, dass Mitwirkung Dritter ein Muss ist.

► Abstimmung im Sinne der PL Antrag auf «keine Anpassung»:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

«Kreise wirken mit, aber bestimmen nicht»:

Kenntnisnahme

«Zuständigkeit für Pfarrwahl»:

Gemäss PL gehört dies nicht hierher, sondern muss im Zusammenhang mit Art.61, 64 und 65 beraten werden.

► Abstimmung Antrag PL auf «keine Anpassung»:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Kapitel II

Kirchenkreise: Kenntnisnahme Überführung der heutigen KG in Kirchenkreise

Bildung gleichgrosser Kirchenkreise

Erläuterung von Ueli Friederich: Dies ist mehrmals diskutiert worden. Schwierig wäre eine absolute Vorgabe der gleichen Grösse. Rechtlich möglich wäre eine Bestimmung wie *Nach Möglichkeit* sollten die neuen Kirchenkreise gleiche Grösse haben. Es ist aber v.a. ein politischer Entscheid.

Konrad Sahlfeld: Zwei Bemerkungen hierzu: Artikel 7, Absatz 2, berücksichtigt werden hier geografische Gegebenheiten, gewachsene soziale Strukturen, Lebensräume. Da möchten wir anschliessen, diese drei Punkte sind wunderbar, aber wenn dies im Endergebnis zu kleinen Kirchenkreisen führt, ist das nicht sinnvoll. Anregung: Artikel 7 sei nicht jetzt zu diskutieren, sondern es sei später nochmals darauf zurückzukommen. Der KKR hat sich mit einer Delegation der PL getroffen, wo das thematisiert worden ist. Das ganze Projekt geht nur in eine Richtung, hat aber nie Alternativen geprüft. Es geht v.a. darum, keine KG zu verlieren. Es wäre damals das Bieler Modell zu prüfen: es gäbe zwei Kirchenkreise mit Beibehaltung der Gesamtkirchengemeinde. Das Wording wäre zu diskutieren.

Hans von Rütte zum letzten Punkt: Es ist hier eine andere Situation wie in Biel. Die beiden Sprachkreise sind von ähnlicher Grösse, in Bern ist der Unterschied extrem: die Paroisse hat 700, die deutschsprachigen KG 50000 Mitglieder. Wir haben einzelne Gebiete, wo ein Zwang zum Zusammengehen aus heutiger Sicht nicht wünschbar wäre. Fahren wir die nächsten Jahre mit mehreren deutschsprachigen Kreisen; wenn es sich in ein paar Jahren nicht bewährt, kann man dannzumal ein neues OgR beschliessen.

Gerold Steinmann: Gleichgrosse Kreise - ich bin gegen eine Änderung. Mein Kompromissvorschlag: wir lassen den Satz, wie er ist, fügen aber an «und achtet auf ausgewogenes Grössenverhältnis».

Hans Roder: Die Bildung *einer* KG Bern bietet die grosse Chance, in der inneren Organisationsstruktur flexibler zu werden. Die Kreise sollten möglichst flexibel bleiben. Parioisse ist wie ein eigener Kreis und hat spezifische Aufgaben. Es ist die grosse Chance der Neuorganisation, dass man die Kirchenordnung nicht allzu sehr einschränkt.

Beat Strasser: Aus Sicht der KG Paulus ist eine Änderung nicht sinnvoll. Die Kreisbildung erfolgt im Zusammenhang mit und vor dem Hintergrund der Liegenschaftsstrategie. Das Länggassquartier ist ein geschlossenes Quartier, geografisch und sozial. Die Kreise sollten ja v.a. inhaltlich funktionieren und nicht rein verwaltungstechnisch. Unsere Empfehlung ist «Keine Änderung».

Konrad Sahlfeld: Ein Auslöser der ganzen Übung ist ja, dass wir zu kleine Kirchgemeinden haben (Münster, Matthäus) – so macht es herzlich wenig Sinn, wieder kleine Gebilde zu schaffen. Nach unserer Auffassung sollten deshalb ungefähr gleich grosse Kreise geschaffen werden, von der Bedeutung her wie auch von der politischen Durchsetzungsfähigkeit her.

Martin Trachsel: Flexibilität sollte gewährleistet bleiben.

Hans von Rütte: Zu Anfang des Fusionsprojekts ist postuliert worden, die Kirchenkreise sollten in etwa gleichgross sein. Nach damaliger Vorstellung hätten die Kreise in etwa den Stadtteilen entsprochen. Ich bin zufrieden mit dem Entwurf, in welchem von dieser Vorstellung abgerückt worden ist. Ich stehe hinter der Formulierung. Die Ergänzung ist nicht notwendig. Ich denke nicht, dass es zwingend im OgR festzuschreiben wäre. Wir sollten nicht vom Steuergremium von oben herab die Kreisbildung festlegen. Es liegt vielmehr in der Pflicht der heutigen KG, sich bei der erstmaligen Kreisbildung zusammenzufinden, anschliessend können diese Kreisbildungen durch das Parlament im Kreisreglement festgeschrieben werden.

Die Auslegung ist auf dem Tisch, es gib keine weiteren Bemerkungen.

► Abstimmung Antrag PL auf «keine Anpassung der Bestimmungen zu den Grössenverhältnissen»:

Annahme: 11

Ablehnung (Festlegung der Grösse): 1

«Vetorecht der betroffenen Kreise»:

Lorenz Hubacher: Petrus beantragt, die Aufhebung oder der Zusammenschluss der Kirchenkreise bedarf der Zustimmung der betroffenen Kirchenkreise. Wir haben ein Gutachten eingeholt, weil das für uns von existentieller Bedeutung ist. Es ist ein politischer Entscheid. Möchte man, dass möglichst alle KGs mitmachen, dann muss man ihnen auch entgegenkommen. Dies ist ein äusserst wichtiger Punkt.

Ueli Friederich: Es gibt einen rechtlichen Aspekt: Das AGR hat in Vorgesprächen signalisiert, dass ein Vetorecht rechtlich fraglich sei. Wenn das StGR das wünscht, dann muss man mit dem AgR noch schauen, ob das geht.

Hans von Rütte: Gemäss Fusionsreglement sollen die KG bei der erstmaligen Festlegung der Kreise bestimmend sein. Nachher aber, bei späteren Kreisgebietsveränderungen sollten wir vermeiden, vorneweg Blockadesituationen einzubauen, wie sie ein solches Vetorecht bedeuten. Dann wird es schwierig. Wir haben weitreichende demokratische Mitbestimmungsrechte. Gegen das Reglement kann das Referendum ergriffen werden, selbst ein Kreisrat könnte das mit einfachem Beschluss erzwingen. Die Kreisbildung betrifft schliesslich nicht nur den betroffenen Kreis, sondern eben alle Kreise. Deshalb sollen alle gemeinsam entscheiden, - das ist ein demokratisches Vorgehen.

Konrad Sahlfeld: Selbst, wenn es rechtlich möglich wäre, wäre das Vetorecht von der Logik her nicht sinnvoll. Dann wäre das Konzept, so wie es jetzt vorliegt, abzulehnen. Es macht keinen Sinn die Kirchenkreise «künstlich zu pushen».

Lorenz Hubacher: Wir wissen nicht, wie das Parlament in ein paar Jahren aussehen wird. Der Artikel ist für uns enorm wichtig.

► Abstimmung Antrag Petrus «Vetorecht des betroffenen Kirchenkreises bei der Kreisbildung »:

Annahme: 4

Ablehnung (für die Beibehaltung der jetzigen Formulierung): 5

Enthaltungen: 3

Weiterführende Diskussion:

Konrad Sahlfeld: Plan B: Anstatt, dass wir eine einzige KG bilden, sollten wir, unter Beibehaltung der Gesamtkirchgemeinde, grosse KG bilden (mit der einzigen Ausnahme der Pfarre). Dies würde viel hier andiskutierte Problemkreise lösen. Man könnte so die Gesamtkirchgemeinde vorwärtsbringen.

Mirjam Albisetti: Was ist, wenn wir das nun beschliessen und das AGR es nicht als genehmigungsfähig sieht.

Lorenz Huber: Dann schauen wir weiter. Die Auflösung der Kirchenkreise bedarf der Zustimmung des betroffenen Kirchenkreises.

Konrad Sahlfeld: Der KKR setzt alles daran, dass keine einzige KG abspringt.

Hans von Rütte: Dies hat nichts mit dem Vetorecht zu tun. Sondern mit dem Fusionsvertrag. Diese Diskussion nun hier beim vorliegenden Artikel zu führen, ist schwierig. Wir haben heute mit der GKG und den KG zwei verschiedenen Körperschaften, die für die gleichen Aufgaben zuständig sind. Das ist, als ob es zwei Gemeinderäte der Stadt gäbe. Da ist es kein Wunder, dass wir mit den grossen Problemen wie die Liegenschaftsstrategie nicht vorankommen. Wir sollten jetzt nicht wieder die Beibehaltung dieser Doppelstruktur ins Auge fassen.

Jean-Marc Burgunder: schliesst sich dem Votum von Hans von Rütte an.

Barbara Zutter: Wir hatten den Ansatz, etwas Neues zu machen. Wir müssen die jetzigen Gremien vergessen und loslassen.

Hans von Rütte: Das Steuerungsgremium hat den klaren Auftrag, die Grundlagen zu erarbeiten für «eine Kirchgemeinde Bern», also nicht für mehrere Varianten. Das Stimmvolk wird schliesslich entscheiden.

Konrad Sahlfeld: Wir sehen jetzt, dass wir massive Probleme haben, wenn rote Linien signalisiert werden. Die Katholiken haben es uns vorgemacht, sie haben die gleiche Übung gemacht und die Diskussionen und am Ende abgebrochen. Wir haben es im KKR diskutiert. Wir wollen es nicht einfach durchdrücken. Wenn es unüberwindbare Probleme, gibt, dann ein step by step-Vorgehen.

Matthias Reitze: Er schlägt vor, die strategische Diskussion in die PL zu nehmen und dort weiter zu schauen.

Hans von Rütte: Wir haben vorher abgestimmt. Das Resultat ist knapp ausgefallen. Das müssen wir deshalb anschauen. Die Diskussion ist im Nachhinein entstanden, weil es um eine Präzisierung ging, sonst können wir hier abrechnen... - dann bräuchte es ein Ordnungsantrag.

Gérard Caussignac: Ich würde das unterstützen. Für mich ist das der wichtigste Punkt, wenn wir etwas verändern wollen. Wir wollen die Gesamtkirchgemeinde nicht mehr. Das, was Konrad Sahlfeld anregt, ist die Beibehaltung. Ich plädiere für die Abschaffung.

Konrad Sahlfeld: Der KKR hat festgehalten, dass wir Gefahr laufen, Mitglieder und KG zu verlieren. Das liegt nicht drin. Es wäre legitim, dass die PL auch noch mal über die Bücher geht, ob es nicht doch zwei Varianten gäbe.

Gérard Caussignac: Unser Auftrag ist «Schluss mit der Gesamtkirchgemeinde». Die Frage ist, wie hoch das Quorum sein soll. Es sollte eine andere Konstruktion sein als die heutige. Wollen wir weiter machen mit «einer Kirchgemeinde» oder starten ein anderes Projekt der Kirchoorganisation?

Hans von Rütte: Wir fahren so weiter, wie die Traktandenliste gesetzt und genehmigt ist. Ich habe reagiert auf die Intervention von Konrad Sahlfeld zur Präzisierung. Er müsste ein Antrag stellen. Ich selber stelle hier keinen Ordnungsantrag.

Konrad Sahlfeld: Das ist nicht das, was der KKR gesagt. Nehmen Sie das bitte zurück. Der Punkt ist: Wir drohen KG zu verlieren. **Der KKR ist dezidiert der Ansicht, dass wir uns das schlicht nicht leisten können und substanzielle finanziellen Verluste einfahren werden.** Wir sollten die Diskussion weiterführen.

Hans von Rütte: Er schlägt vor mit der Beratung des OgR weiterzumachen, wie wir angefangen haben. Sicher ist es sinnvoll, dass die PL die Frage eines alternativen Modells diskutiert. Ich betone, unser Auftrag ist die Erarbeitung von Grundlagen für eine Fusion. Ein wichtiger Punkt ist dabei sicher das Quorum.

Es gibt eine Pause von 10.20 bis 10.30 Uhr

Artikel 7

Frage von der KG Matthäus: Was geschieht eigentlich bei Uneinigkeit?

Ueli Friederich: Das Parlament lebt nicht davon, dass alle einig sind, sondern von Mehrheitsentscheiden. Wenn ein Kreis nicht einverstanden wäre, gäbe es das Referendum oder die Beschwerde. Es braucht eigentlich kein Verfahren.

Ein Vertreter der KG Matthäus ist heute nicht anwesend. Es braucht hierzu keine Abstimmung. Die Frage wurde durch die Erläuterungen von Ueli Friedrich geklärt.

Kreisbildung «Kauft die Katze im Sack»

Kenntnisnahme

Artikel 8 - Begriff «weitgehende Selbständigkeit»

Ueli Friederich: Aus rechtlicher Sicht empfiehlt er, die jetzige Formulierung zu belassen. Im juristischen Sinn bedeutet Selbständigkeit *rechtliche* Selbständigkeit. Der andere Begriff wäre *Autonomie*. Man müsste ergänzen, in welchen Bereichen *Autonomie* zum Tragen käme. In diesem Abschnitt geht es um generelle Bestimmungen. Von dem her, sollte hier nicht zu fest ins Detail gegangen werden. Hier ist ein allgemeiner Grundsatz besser.

Lorenz Hubacher: Es gibt Eingaben von vier Kirchgemeinden, die sind wahrscheinlich inhaltlich anders. Wir haben eine Erweiterung für Artikel 8, Absatz 2.

Konrad Sahlfeld: Ich unterstützte den Artikel, so wie er jetzt formuliert ist.

Gerold Steinmann befürwortet den Antrag der PL. Eine eigentliche Selbständigkeit, z.B. eine finanzielle Selbständigkeit ist nicht denkbar.

Matthias Reitze: Es geht um verschiedene Präzisierungen der *Autonomie* bzw. Selbständigkeit.

► Abstimmung Antrag der PL «keine Anpassungen im Artikel 8 vornehmen»

Annahme: 8

Ablehnung (wer will Anpassung/Konkretisierung wie eben diskutiert?): 3

Enthaltungen: 1

Artikel 8 - Ungenaue Formulierung «möglichst weit»

Hinweis von KG Paulus

Ueli Friederich: Es geht hier um programmatische Bestimmungen, nicht justiziable.

Beat Strasser: Er folgt Ueli Friederich und hat keine weiteren Ergänzungen.

► Abstimmung «Keine Anpassungen»

Annahme: 11

Ablehnung: 1

Pauschalablehnung der Kompetenzverteilung

Zwei Kenntnisnahmen

Artikel 10 - Gesamtgemeindliche Aufgaben

Hinweis der KG Paulus: Ein Reglement Münster sollte vor der Abstimmung vorliegen.

Beat Strasser: Er hat keine weiteren Bemerkungen hierzu.

Matthias Reitze: Es handelt sich hierbei um einen Regiehinweis. Es gilt mit der PL abzuklären, wie damit umzugehen ist.

Artikel 10 Gesamtgemeindliche - Vetorecht betreffend Aufgaben

Ueli Friederich: Die rechtliche Zulässigkeit ist fraglich: Das AGR würde das wahrscheinlich nicht genehmigen. Die Befugnis geht über auf das neue Gemeinwesen.

► Abstimmung Antrag der PL «Keine Anpassungen, da rechtlich schwierig»

Angenommen: einstimmig

Artikel 12 – öffentliche Beratung für Kirchenkreise muss möglich sein

Antrag von Privat

Ueli Friederich: Rechtlich ist es möglich, die öffentliche Beratung festzulegen. Ich finde es allerdings schwierig. Eine Exekutive muss die Möglichkeit haben, sich über schwierige Themen in einem geschützten Raum zu beraten.

► Abstimmung Antrag der PL« Keine Anpassung»

Annahme: 12

Ablehnung: 0

Artikel 17 - Unvereinbarkeit

Antrag von Markus und Johannes für nochmalige Diskussion

Gerold Steinmann: Will man an der jetzigen Formulierung beibehalten?

Markus: kein Antrag

Jean-Marc Burgunder: Kann jemand Mitglied von mehrere Kirchenkreisträten sein?

Ueli Friederich: Absatz 2 besagt, dass das nicht möglich ist.

Hans von Rütte an Gerold Steinmann: Seid Ihr der Meinung, dass jemand sowohl Mitglied im KGR als auch im Kirchenkreisrat sein dürfte? Oder eben das gerade nicht?

Gerold Steinmann: Wir sind mit jetziger Formulierung einverstanden.

Matthias Reitze: Somit haben wir keinen Antrag mehr vorliegen und somit eigentlich keinen Abstimmungsgrund.

► Abstimmung für Beibehaltung

Annahme: 12

Ablehnung: 0

Artikel 19 – Amtszeitbeschränkung auf 3 Legislaturen

KG Johannes und Heiliggeist

Ueli Friederich: Man kann jemanden nicht länger als eine Amtsdauer ausschliessen. Man ist frei in der Festlegung der Amtsdauer bzw. Beschränkung. Rechtlich sieht das Gemeindegesetz es nicht vor.

► Abstimmung «wer ist dafür für Belassung «ohne Amtszeitbeschränkung»

Annahme: 8

Ablehnung: 4

Artikel 20 - Beschlussfähigkeit

Antrag von Privatperson zur Festlegung einer Mindestanzahl von Stimmberechtigten.

Ueli Friederich: Wir haben keinen rechtlichen Handlungsspielraum. Es ist eine Vorgabe der Gemeindeverordnung.

► Es gibt hierüber keine Abstimmung.

Artikel 21 - präsidiale Anordnungen

Das Thema ist «Nachträgliche Genehmigungen Eilbeschlüsse»

Ueli Friederich: Meine Empfehlung: Die Formulierung so belassen wie sie ist. Es geht um die Grundsatzfrage «traut man dem Präsidium zu, anstelle vom Gremium zu entscheiden?»

► Abstimmung:

Annahme: 12

Ablehnung: 0

Es gibt den Antrag, den ganzen Artikel 21 zu streichen

Ueli Friederich: Das ist rechtlich möglich.

- ▶ Abstimmung «Streichung des Artikels»
Einstimmig abgelehnt

Artikel 27 - Stimmrechtsalter 16 Jahre

Ueli Friedrich: Rechtlich ist dies nicht möglich, siehe Kirchenverfassung Artikel 7

- ▶ Es gibt hierüber keine Abstimmung.

Artikel 28 - Zuständigkeit der Stimmberechtigten für Budget

Wir haben das einfache fakultative Referendum.

Ueli Friederich: Eine fakultative Volksabstimmung ist tendenziell günstiger. Beides ist aber möglich. Man muss dies politisch entscheiden.

- ▶ Abstimmung Antrag «Keine Anpassung»
Annahme: 12
Ablehnung: 0

Artikel 28 – Höhe der zustimmungsbedürftigen Verpflichtungskredite ist zu hoch (CHF 7 Mio.)

- ▶ Abstimmung «Höhe anpassen»
Annahme: 0
Ablehnung: 12

Weitere Diskussion:

Konrad Sahlfeld: Der Absatz 1 ist uns ein Dorn im Auge.

Gerold Steinmann: Artikel 28, Absatz 1 und Artikel 29 gehören zusammen. Wir wissen nicht genau, was eine Abstimmung genau kosten wird. Im Wahl- und Abstimmungsreglement könnte eine Urnenabstimmung ausgeschlossen werden zugunsten einer Briefabstimmung. Damit könnten Kosten massiv gesenkt werden.

Konrad Sahlfeld: Eine briefliche Abstimmung mit x Beilagen ist enorm aufwendig und würde das KMA lahmlegen. Man sollte dies nicht unterschätzen.

Miriam Albisetti: Solche Aufgaben kann man auch einer Druckerei geben.

Artikel 29 - hohe Verfahrenskosten

Ueli Friederich: Die Frage der Kosten ist nicht unberechtigt. CHF 250'000 ist vermutlich zu hoch veranschlagt. Die PL hat diskutiert, ob man allenfalls anstelle der Urnenabstimmung die Möglichkeit der Kirchgemeindeversammlung einführen könnte. Rechtlich wäre das möglich. Interessant ist, dass die katholische Kirche eine Versammlung vorgesehen hätte. Darüber sollte man sich nochmals unterhalten, um das Problem des finanziellen Aufwands zu entschärfen. Eine Urnenabstimmung ist repräsentativer. Bei einer Versammlung gibt mehr Gestaltungsspielraum.

Hans von Rütte: In den 1990er Jahren wurden die Versammlungen der Gesamtkirchgemeinde abgeschafft und die Urnenwahl eingeführt. Wahrscheinlich bleibt die Zahl der Abstimmungen zu Sachgeschäften insgesamt überschaubar. Bei den Wahlen ist anzunehmen, dass es nicht selten zu stillen Wahlen kommen wird. Auch dadurch würde das Problem der Kosten entschärft

- ▶ Abstimmung «so belassen wie es jetzt ist: Urnenabstimmung».
Annahme: 10
Ablehnung (Versammlung): 0
Enthalten: 2

Artikel 36 – Behördenreferendum

Die PL schlägt keine Anpassung vor.

Ueli Friederich: Hier geht's um die Stimmberechtigten (das ist im Artikel 65 geregelt). Das ist hier der falsche Ort.

► Es gibt hierüber keine Abstimmung.

Artikel 37 - Stimmrecht – freie Kirchenkreiswahl

Ueli Friederich: Der Antrag kam von privater Seite. Mitglieder können wählen, welchem Kreis sie angehören.

► Abstimmung « Anpassung des Artikels im Sinne einer freien Wahl»

Annahme: 2

Ablehnung (Für Beibehaltung gemäss Entwurf): 8

Enthaltung: 2

Hans von Rütte: ergänzt: Parioisse betrifft das nicht. Im künftigen französischsprachigen Kirchenkreis kann man frei wählen.

Artikel 39 - Urnenwahlen für die Organe an der Kirchenkreisversammlung

PL votiert für «keine Anpassung»

► Abstimmung (Antrag keine Anpassung»

Annahme: einstimmig

Artikel 40 - Konsultativabstimmung

Konrad Sahlfeld: Unser Bedenken hängt mit den Kosten für Konsultativabstimmungen zusammen. Wir sind dagegen, zu viele Abstimmungen zu ermöglichen.

Hans von Rütte: Es geht hier um eine Konsultativabstimmung an einer Kirchenkreisversammlung und nicht um eine Konsultativabstimmung der ganzen Kirchgemeinde an der Urne. In der Kreisversammlung kostet es nichts, eine Frage konsultativ abstimmen zu lassen.

Gerold Steinmann: Wenn die Konsultativabstimmung an einer Kirchenkreisversammlung stattfindet, könnte es weiterführende Diskussionen geben, deshalb sind wir dafür.

► Abstimmung «Beibehaltung/keine Anpassung»

Annahme: 10

Ablehnung: 2

Artikel 41 – Neuer Absatz zu Kommissionen

Antrag Petrus – weitere Kommissionen zu nennen

Lorenz Hubacher: Er plädiert für eine Trennung der Geschäftsprüfungs- und der Finanzkommission in Anbetracht der anstehenden Anforderungen.

Gerold Steinmann: Pflichtet dem bei und regt an, zusätzlich zur Geschäftsprüfungskommission eine Finanzkommission und eine Baukommission obligatorisch vorzusehen. Somit gäbe es 3 obligatorische Kommissionen und dies würde verhindern, dass alle Fäden bei der Geschäftsprüfungskommission zusammenlaufen.

Konrad Sahlfeld: Er unterstützt sehr, dass es Kommissionsarbeit im Parlament gibt. Als sinnvoll erachtet er, dass jedem Mitglied des Kirchgemeinderates eine Kommission zugeordnet würde.

Beat Strasser: Es braucht unbedingt eine Finanzkommission neben der Geschäftsprüfungskommission.

Hans von Rütte: Seiner Ansicht nach gibt gute Argumente für mehrere Kommissionen, er würde aber davon absehen, diese hier im Organisationsreglement zwingend und verbindlich festzuschreiben.

Ueli Friedrich: Die Frage ist nicht so sehr, welche Kommission(en) es braucht, sondern auf welcher Stufe solche eingeführt werden. Jetzt ist nur die Geschäftsprüfungskommission vorgeschlagen in der Funktion einer Aufsichtskommission. Er plädiert dafür, die jetzige Regelung so zu belassen. Würde man die Kommissionen im OGR zwingend festhalten, wäre das zwar möglich, würde aber einschränkend wirken.

Konrad Sahlfeld: Er ist völlig einverstanden mit der rechtlichen Einschätzung, weist aber darauf hin, dass mit der Festlegung von Kommissionen die Parlamentsarbeit «aktiver» gestaltet werden kann, indem so die wesentliche Arbeit in den Kommissionen stattfindet.

Ueli Friedrich: Er weist darauf hin, dass die Stadt Bern die Kommissionen in der Gemeindeordnung geregelt hat, jetzt allerdings eine Revision ansteht, weil dies deutlich zu detailliert ist. Neu gibt es beratenden Kommissionen (nicht namentlich genannt) und eine Aufsichtskommission. Das wäre eine mögliche Zwischenlösung, um das Kommissionsprinzip zu verankern.

Konrad Sahlfeld: Der KKR würde das sehr begrüßen.

Lorenz Hubacher: Er ist damit einverstanden.

Gerold Steinmann: Was hat das für Konsequenzen für den Artikel 54 ?

Ueli Friedrich: Ich kann mir vorstellen, einen Artikel über «Kommissionen» zu erfassen, den Artikel 54 allgemein zu erfassen, nicht konzentriert auf eine einzige benannte Kommission.

► Abstimmung Antrag zur Aufnahme einer offenen Bestimmung über «vorbereitende Kommissionen» (mit Konsequenzen für Art. 54)

Angenommen: einstimmig

Artikel 41 – Wahlkreise

Ablehnung der Bestimmung der Kirchenkreise als Wahlkreise, stattdessen Urnenwahl (stadtweite Listen) Hans von Rütte: Ich plädiere dafür, bei der Bestimmung der Kirchenkreise als Wahlkreise zu bleiben. Es wird dadurch den Kreisen mehr Gewicht gegeben.

► Abstimmung Antrag «Keine Anpassung»

Annahme: 11

Ablehnung: 0

Enthaltung: 1

Artikel 41 – 60 Mitglieder im Parlament

Privater Vorschlag: 60 statt 40

Antrag der PL: Beibehaltung

► Abstimmung

Einstimmig angenommen

Artikel 45 – Blackbox Kirchenkreise

Das können wir überspringen.

Artikel 45 – Grundsätzliche Ablehnung

Kenntnisnahme

Artikel 45, Absatz 2a – Ergänzung mit «Zusammenwirken»

Ueli Friedrich: Das kann man machen, es wurde in der PL diskutiert. Es fragt sich, wie man das Zusammenwirken in einem Reglement sinnvoll regeln könnte.

Gerold Steinmann: Er sieht nicht, was man daran konkret wirklich regeln kann. Letztendlich ist das im Artikel 7 umschrieben.

Konrad Sahlfeld: Das Modell »eine Kirchengemeinde« gibt die zentrale Form der Zusammenarbeit vor, die weitere Konkretisierung scheint überflüssig.

► Abstimmung «Keine Anpassung»
Annahme: einstimmig

Artikel 46 – Wahlen; Bestimmungen zur Wahl der Pfarramtsvertretung

Vorschlag der Berufsgruppen der KG Paulus und KG Heiliggeist zu Abs. 2

Barbara Zutter: Es sind Eingaben der Angestellten; keine weiteren Bemerkungen

Beat Strasser: Dies gilt auch für Paulus.

Ueli Friederich: Man muss den Antrag im Art.57 Abs 3 regeln. Das Pfarramt nimmt an den Sitzungen der KGRs jeweils teil. Der Antrag verlangt eine Vertretung der anderen Ämter an den Sitzungen des KGR.

Hans von Rütte: Die Vorschlagsprozedur wäre materiell zu regeln im Artikel 74 (Mitwirkung Dienste), sofern die Meinung ist, dass man die Berufsgruppen im KGR mitwirken lassen will. Damit der KGR schlank bleibt, sollte nicht mehr als eine Person als Vertretung Einsitz nehmen.

Konrad Sahlfeld: Die Einsitznahme der Pfarrer ist problematisch. Es macht Sinn in Bezug auf die heutigen KG, auf Stufe KGR jedoch nicht. Ein problematischer Aspekt ist ausserdem die Frage der Geheimhaltung, wenn auch noch weitere Berufsgruppen Einsitz nehmen würden.

Hans von Rütte fragt, soll es explizit heissen «eine Person vom Pfarramt nimmt teil» oder «ein/e Vertreter/in der Ämter nimmt teil» (Pfarrer oder SD oder Katechetin)?

Ueli Friederich: Die Kirchenordnung schreibt vor, dass das Pfarramt an den Sitzungen vertreten ist. Im vorliegenden Antrag geht's um die Frage, ob die anderen Ämter vertreten sein sollen.

Mirjam Albisetti: Es ist wichtig, gerade auch VertreterInnen z.B. der SDs beizuziehen, zumindest bei gewissen Traktanden, so dass die Fachmeinung in diesem Gremium vertreten ist.

Hans von Rütte: Die Kirche wird laut Kirchenordnung gemeinsam geleitet vom KGR und vom Pfarramt in Wahrnehmung seiner Rolle der Geistlichen Leitung. Ich kann mir in einzelnen Sachgeschäften den Beizug einer Fachperson vorstellen, weil die inhaltliche Perspektive wichtig ist, wie das schon in Art.57 Abs.4 bestimmt ist. Ich lehne aber die generelle Einsitznahme von mehreren Vertretern der Ämter ab.

Ueli Friederich: Der KKR will sich theologisch beraten lassen vom Pfarramt. Aber auch andere Dienste wie z.B. SD haben einen grundsätzlichen Auftrag. Aus diesem Grund macht die Kirchenordnung den Unterschied zwischen den Ämtern.

Hans von Rütte: Es geht hier nicht um Berufsinteressen. Betreffend Bedenken zum Amtsgeheimnis: Pfarrer haben täglich damit zu tun und wissen das zu handhaben.

Jean-Marc Burgunder: Er unterstützt Hans von Rütte. Theologische Präsenz ist wichtig, und zwar in inhaltlicher Hinsicht.

► Abstimmung Antrag «Eine Person des Pfarramts und eine weitere Ämtervertretung nehmen Einsitz»

Annahme: 5

Ablehnung (Beibehaltung allein des Pfarramts): 7

Es folgt eine Diskussion über die Mitwirkung des Pfarramts bzw. der Ämter:

Der Pfarrverein vertritt nicht alle Pfarrpersonen.

Ueli Friederich: Es gilt zu unterscheiden zwischen Pfarramt und Pfarrverein.

Beat Strasser: Es geht nicht um den Pfarrverein, sondern darum, dass die theologische Ausrichtung nicht durch eine einzige Person gegeben ist. Sinnvollerweise müssen das mehrere Stimmen sein.

Hans von Rütte: In Artikel 74 ist festgelegt, dass es einen Konvent der kirchlichen Ämter gibt. Es ist wenig spezifiziert, wie das gehen soll. Es soll eine Zusammenkunft geben und dort wird festgelegt, wer die Vertretung im KGR wahrnimmt.

Ueli Friederich: Bei der Kirchenordnung hat man das diskutiert. In jeder KG muss es *ein* Pfarramt geben, mit einer oder mehrerer Personen. Alle Personen (auch SDs) gehören zum Pfarramt.

Andreas Köhler: Der Pfarrverein ist eine eigene Institution. Alle angestellten Pfarrer in Bern gehören zum Pfarrkonvent, dieser hat nichts mit dem Pfarrverein zu tun.

Hans von Rütte: Der Pfarrverein muss draussen bleiben. Die Frage ist, ob wir das nun hier so annehmen sollen, oder den Antrag nochmals zurückstellen.

Konrad Sahlfeld: Es geht um die Gesamtheit aller Pfarrer, die entscheidet. Es muss sichergestellt werden, dass Artikel 46, Absatz 2 glasklar formuliert ist. Die Kirchenordnung besagt, dass das Pfarramt und der KGR gemeinsam die Kirche führen.

Hans von Rütte: Ich schlage vor, diese Fragen des Pfarramts, der geistlichen Leitung und der Ämter (Art.46 Abs.2, Art.57 Abs.3 und Art 74 an die PL zurückzugeben und die Kirchenordnung nochmals anzuschauen, dahingehend, ob es ausreichend geregelt ist, oder ob es noch weiterer Ausarbeitung bedarf.

Hier wird die Beratung des Organisationsreglement unterbrochen. Das Traktandum 3 ist somit bis und mit Artikel 45 abgeschlossen.

4. Nächste Schritte; Stand vertiefte Abklärungen betr. Vermögensaus-scheidung (FV) 13

Hans von Rütte: Es braucht eine Fortsetzungsberatung des Organisationsreglements ab Artikel 46 bis zum Ende, zu den zurückgestellten Artikel sowie zu den allgemeinen Eingaben. Ausserdem gibt es noch die Themen «Vermögensausscheidung/finanzielle Tragfähigkeit», die wir bei der Beratung des Fusionsvertrags zurückgestellt haben. Er schlägt eine zeitnahe Sitzung vor, um das OgR ab Art 46 zu Ende zu beraten. Die Thematik der finanziellen Fragen braucht in der PL längere Vorbereitungszeit.

Mirjam Albisetti: Wir haben mit Alois Köchli, Revisionsfirma Balmer & Etienne, Kontakt aufgenommen. Sie soll in die Beschaffung der Datengrundlagen zur Erstellung einer Eingangsbilanz unterstützen. Sie sind jedoch erst ab Mai verfügbar. Somit sind die Finanzen sicher kein Thema vor Ostern, v.a. wenn es darum geht, eine sinnvolle Datengrundlage zu erhalten.

► Abstimmung «für eine zeitnahe Sitzung des Steuerungsgremiums»:
Einstimmig angenommen

Termin: 20. März, 9 bis 12 Uhr

Die Festlegung weiterer Termine ist heute jedoch noch nicht sinnvoll. Die Beratung der finanziellen Fragen kann erst im Mai-Juni erfolgen.

5. Verschiedenes 14

Keine Bemerkungen:

Beat Strasser regt an, dass es sinnvoll wäre, eine Orientierung über den Stand der Fusion im Mantelteil des reformiert zu bringen.

Hans von Rütte schaut mit den Redaktorinnen und mit Yvonne Uhlig.

Bern, den 27. Februar 2021 / MGH

Der Präsident

Die Protokollführerin

Hans von Rütte

Michèle Graf Heinzelmann